

11.1 Bayerisches Kraftfahrzeuggewerbe erzielt Tarifabschluss in der vierten Verhandlungsrunde

In der vierten Verhandlungsrunde haben die Tarifgemeinschaft des bayerischen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. als Vertreter der Arbeitgeber und die IG Metall als Vertreter der Arbeitnehmer am Dienstag, 17. Juni 2025, einen Tarifabschluss erzielt. Dieser tritt rückwirkend zum 1. April 2025 in Kraft und hat eine Laufzeit von 26 Monaten bis zum 31. Mai 2027.

Die Vertragsparteien einigten sich dabei auf eine zweistufige

Lohnerhöhung: Im ersten Schritt gibt es zum **1. Juli 2025** eine Erhöhung um **2,3 Prozent**, zum **1. August 2026** erfolgt die zweite Erhöhung um **3,3 Prozent**. Neu ist eine sogenannte „Entlastungskomponente“, bei der Arbeitnehmer Anspruch auf fünf freie Tage pro Jahr ohne Entgelt haben.

Für alle Auszubildenden steigen die Vergütungen ab 1. Juli 2025 pauschal um 80 Euro und ab 1. August 2026 um weitere 3,3 Prozent.

■ TARIFGEMEINSCHAFT ■
DES BAYERISCHEN KRAFTFAHRZEUGGEWERBES E. V.

TARIFSAMMLUNG 2025



Stand: April 2025

11.2 Zu erwartende Mindestlohnentwicklung ab 2026

Die Mindestlohnkommission hat sich auf eine Empfehlung für die weitere Entwicklung des Mindestlohns geeinigt. Nach dem Vorschlag der Kommission soll der Mindestlohn wie folgt steigen:

- ab dem **1. Januar 2026** auf **13,90 Euro** und
- ab dem **1. Januar 2027** auf **14,60 Euro**

Die Empfehlung der Mindestlohnkommission ist nicht bindend, zur rechtsgültigen Umsetzung bedarf es noch einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, mit deren Erlass zu rechnen ist.

Gleichzeitig wird beim „Minijob“ die **Verdienstgrenze** von derzeit 538 Euro pro Monat auf **vss. monatlich 602 Euro** (ab 1. Januar 2026) bzw. **633 Euro** (ab 1. Januar 2027) erhöht werden.

Damit wird verhindert, dass bei geringfügig Beschäftigten eine zwingende Reduzierung der monatlichen Stunden aufgrund der Mindestlohnsteigerung vorgenommen werden muss.

Kfz-Innung Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0 • Fax: 08 21 / 74 94 6-66
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

11.3 Werkstatt mit Ausstellungsraum und Waschanlage in Gersthofen zu vermieten



Umfassend modernisiert, groß, luftig und repräsentativ – in Gersthofen ist ein Werkstatt-Schmankerl frei geworden. Sie haben Interesse? Die umfangreichen Details und Kontaktdaten finden Sie auf unserer [Website >>](#)

11.4 Unabhängiges Batteriezertifikat für gebrauchte Elektrofahrzeuge

Der Zustand der Batterie ist immer noch ein hoher Unsicherheitsfaktor beim Kunden und beeinträchtigt den Restwert eines Elektrofahrzeugs erheblich.

Die AVILOO GmbH als Kooperationspartner des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern hat seinen Batterietest nun optimiert: Seit dem 23. Juni hat der Entwickler für Batteriediagnostik ein neues Tool bereitgestellt, über das sich der Batteriezustand (State of Health bzw. SOH) per Zertifikat präziser darstellen lässt. Auf Basis der FLASH-Test-Technologie und auch

beim PREMIUM-Test (beide mit TÜV- bzw. CARA-Zertifizierung) können Batteriediagnosen künftig noch mehr Sicherheit und Transparenz beim Kauf von gebrauchten E-Fahrzeugen bieten.

Das neue Batteriezertifikat bietet neben den genaueren Angaben zum SOH auch eine Prognose zur erzielbaren Reichweite des getesteten Fahrzeugs oder eine Heatmap-Analyse, die Defekte bis auf Zellebene aufzeigen kann. Somit lässt sich auf den ersten Blick erkennen, wie gravierend mögliche Schäden sind.

Nur drei Minuten dauert es vom Anstecken der AVILOO-Test-Box bis zum Erhalt des Zertifikats per E-Mail. Das neue, verbesserte Batterie-Zertifikat ist für Kunden des FLASH Tests ohne zusätzliche Kosten verfügbar und aktiviert sich für alle Test-Lizenzinhaber automatisch.

Als **Innungsbetrieb** können Sie diese Tools **vergünstigt** lizenzieren. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Innung oder die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben und der WiG Schwaben finden Sie [auf unserer Website](#).

11.5 Sommerempfang Kfz-Gewerbe Bayern: „Nur mit uns hat die individuelle Mobilität Zukunft“

Bayern ist Autoland Nummer 1 – das hat Bayerns Verkehrsminister Christian Bernreiter, MdL beim Sommerempfang des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern in Hersbruck deutlich gemacht.

Von der heimischen Automobil- und Fahrzeugindustrie hänge ein großer Teil des Wohlstands ab.



Allerdings erlebe die Branche einen tiefgreifenden Wandel. „Das bayerische Kfz-Gewerbe mit seiner Expertise und seinem Engagement trägt entscheidend dazu bei, die Mobilität von morgen zu gestalten“, sagte Staatsminister Bernreiter. Er würdigte dabei besonders die Ausbildungsleistung der rund 7.000 bayerischen Kfz-Innungsbetriebe sowie deren Beitrag zur Verkehrssicherheit, zum Beispiel im Rahmen der amt-

lichen Fahrzeugüberwachung: „Das Kraftfahrzeuggewerbe hält Bayern im wahrsten Sinne am Laufen.“

Staatsminister Bernreiter betonte zudem die gemeinsame Haltung der Bayerischen Staatsregierung und des Kraftfahrzeuggewerbes, dass die Mobilitätswende nur gemeinsam im Schulterschluss zwischen Gesellschaft, Politik, Industrie und Mittelstand gemeistert werden könne. „Der Freistaat ist dabei ein verlässlicher Partner und sorgt mit einem Dreiklang aus Investitionen, Digitalisierung und Technologieoffenheit für die richtigen Rahmenbedingungen.“

Günter Friedl, Präsident und Landesinnungsmeister des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern, betonte in seiner Rede, dass die individuelle Mobilität sich weiterentwickeln müsse, damit sie erhalten bleibe. „Sie ist kein Auslaufmodell, sondern ein Zukunftskonzept!“ Wichtig für die fast 7.000 mittelständisch geprägten Kfz-Innungsbetriebe in Bayern seien aber klare und langfristige politische Rahmenbedingungen. Dazu zähle

u.a. eine mittelstandsfreundliche Steuerpolitik, eine gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur sowie vor allem ein Abbau von Bürokratie. Nur dann könnten die rund 140.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildenden in Kfz-Handel und -Handwerk sowie Tankstellengewerbe ihrer gesellschaftlichen Aufgabe gerecht werden. „Nur mit uns hat die individuelle Mobilität eine Zukunft!“



Der traditionelle Sommerempfang des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern mit seinen sieben Innungen fand heuer erneut im Dauphin Speed Event in Hersbruck bei Nürnberg statt. Unter den rund 300 Gästen aus den Reihen der bayerischen Kfz-Innungsbetriebe, aus Handwerk, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft waren u.a. der Präsident der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Dr. Georg Haber, und der Landrat des Landkreises Nürnberger Land, Armin Kroder. Aus NRW waren der Präsident des Kfz-Gewerbes Frank Mund sowie Ehrenpräsident Ernst-Robert Nouvertné zu Gast, ebenso Marcus Mischke, Landesinnungsmeister des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern.





Musikalisches Rahmen-Programm mit dem HotSax-Club



Rund 300 Gäste besuchten den traditionellen Sommerempfang



Staatsminister Bernreiter freute sich über das Gastgeschenk



Der Vorstand des bayerischen Kraftfahrzeuggewerbes mit Staatsminister Christian Bernreiter (Mitte): Hans Maier, Johann Bader (Vizepräsident), Manfred George, Günter Friedl (Präsident), Roland Hoier, Karl Heinz Breitschwert (Vizepräsident), Rudolf Angerer und Alois Huber

11.6 Studie und Webinar: KI im Autohaus

Künstliche Intelligenz prägt zunehmend den (Arbeits-)Alltag – auch im Autohaus wird der Einfluss der Digitalisierung immer spürbarer. Eine aktuelle Studie „Gemeinsam intelligenter“ vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Automobilwirtschaft (IfA) und Steinaecker-Consulting zeigt anwendungsorientierte und zielgerichtete Lösungen, wie Autohäuser und Werkstätten durch den Einsatz von KI im zunehmenden Wettbewerb zukunftsfest gemacht werden können.

Richtig eingesetzt – funktional, rechtssicher und kundenorien-

tiert – kann die KI Prozesse im Kfz-Gewerbe optimieren, Mitarbeitende entlasten und somit die betriebliche Effizienz stärken. KI-Anwendungen bieten diese Verbesserungen, ohne dabei den Autohandel oder das Werkstattgeschäft infrage zu stellen. Das Kundeninteresse an KI-basierten Anwendungen ist breit gefächert – ebenso die Hürden bei der Integration von KI-Tools. Dabei liefert die Studie einen konkreten Leitfaden zur Integration von KI-Anwendungen im Autohaus. Sie zeigt, wie KI seine Stärke als Ergänzung menschlicher Expertise entfaltet und zu einem wertvollen Partner

werden kann. Entscheidend ist die intelligente Verbindung von Mensch und Technologie. Die KI-Studie „Gemeinsam intelligenter“ können Sie hier kostenlos [downloaden](#).

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich für ein Webinar zur Vorstellung der KI-Studie anzumelden. Das Webinar findet am 23. und 24. Juli jeweils um 11:00 Uhr statt und dauert circa eine Stunde. Die Registrierung erfolgt kostenfrei über nachfolgende Links:

23.07. Webinar: [anmelden >>](#)

24.07. Webinar: [anmelden >>](#)

11.7 Aktualisierung des Pkw-Labels

Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Preise für Kraftstoffe und andere Energie-träger aktualisiert.

Pkw-Label dürfen **bis zum 30. September 2025** mit den bisherigen Preisangaben verwendet werden. **Ab dem 1. Oktober 2025**

müssen die Pkw jedoch mit einem neuen Label versehen werden.

Um eine Abmahnung oder ein Ordnungsgeld zu vermeiden, empfehlen wir dringend sicherzustellen, dass alle neuen Pkw, Tageszulassungen, Angebote zur Langzeitmiete und Vorführfahrzeuge bis einschließlich 1.000 km

Laufleistung oder mit einer Erstzulassung von 8 Monaten oder weniger mit dem richtigen Kfz-Label ausgezeichnet sind.

Die aktuelle Preisliste erhalten Sie als [Download](#) in der digitalen Community der Kfz-Innung Schwaben.

11.8 Verzugszinssatz ab 1. Juli 2025

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1. Juli 2025 auf 1,27 Prozent festgelegt.

Der Basiszinssatz dient insbesondere der Berechnung von Verzugszinsen.

Damit ergeben sich folgende **Verzugszinssätze ab dem 1. Juli 2025:**

Basiszinssatz	1,27 %
Allg. Verzugszinssatz, wenn Schuldner Verbraucher ist (§ 288 Abs. 1 BGB)	6,27 %
Verzugszinssatz, wenn Schuldner Unternehmer ist (§ 288 Abs. 2 BGB)	10,27 %

Die nächste Änderung des Basiszinssatzes kann zum 1. Januar 2026 erfolgen.

11.9 Zustellung eines Kündigungsschreibens

Ein Urteil des BAG (30.1.2025, Az. 2 AZR 68/24) stellt klar, dass der Arbeitgeber bei einer Kündigung per Einwurfeinschreiben mit der Vorlage des Einlieferungsbelegs und des Sendungsverlaufs nicht den Zugang des Kündigungsschreibens beim Mitarbeiter beweisen kann, sofern dieser den Zugang bestreitet.

Weiterhin ist die beste und „sicherste“ Methode die **persönliche Übergabe** an den Mitarbeiter. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Zustellung der Kündigung über einen **Boten** die nächstsicherste Variante. Hier kann bei Bestreiten der Bote Zeugnis darüber abge-

ben, dass er die Kündigung eingeworfen hat. Am besten notiert sich der Bote dafür Datum und Uhrzeit des Einwurfs, ggf. noch mit einem Foto beim Einwerfen in den Briefkasten. Und idealerweise kann dieser Bote auch den Inhalt des Umschlags bezeugen, sprich er war schon beim Eintüten der Kündigung dabei und hat den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis genommen.

In Fällen, in denen der Einsatz eines Boten nicht möglich oder nicht gewollt ist, ist weiterhin das Einwurfeinschreiben die Empfehlung. Neben dem Einlieferungsbeleg und dem Sendungsverlauf

sollte jedoch zumindest immer dann, wenn der Mitarbeiter Klage erhebt, der sog. Auslieferungsbeleg bei der Post beantragt werden. Dieser **Auslieferungsbeleg** kann bis zu 15 Monate nach Aufgabe des Einwurfeinschreibens angefordert werden und enthält die Postleitzahl des Empfängers, den Namen des Postboten inkl. dessen Unterschrift und das Datum des Einwurfs sowie die Sendungsnummer. Nicht enthalten sind jedoch der Name des Empfängers und die Uhrzeit des Einwurfs, so dass auch diese Möglichkeit unter Beachtung der o.g. Rechtsprechung nicht unangreifbar ist.

11.10 Meldepflicht für elektronische Kassen beim Finanzamt – bevorstehendes Ende der Frist!

REMINDER !

Bereits Ende letzten Jahres haben wir Sie über eine neue Meldepflicht für Kassensysteme informiert, nun läuft bald die Frist zur Umsetzung aus.

Seit Jahren sollen durch das sog. „Kassengesetz“ die Manipulationsmöglichkeiten von Kassensystemen bekämpft werden und so die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle sichergestellt werden. Konsequenz dieses Vorhabens ist u.a. die Notwendigkeit, dass jede elektronische Kasse mit einem

sog. zertifizierten TSE (Technische Sicherheitseinrichtung) ausgestattet sein muss. Das Bundesfinanzministerium hat letztes Jahr bekannt gegeben, dass jedes Unternehmen die mitteilungsrechtlichen Informationen (u.a. Art des Kassensystems, Zertifikatsnummer der TSE) via Elster an das Finanzamt mitteilen muss:

Bis **spätestens 31. Juli 2025** müssen diese Informationen dem Finanzamt gemeldet werden, sofern die Anschaffung des Kassensystems **vor dem 1. Juli 2025**

liegt. Wird ein Kassensystem **ab dem 1. Juli 2025** angeschafft, beträgt die Meldefrist **einen Monat**.

Die Meldepflicht besteht auch für gemietete oder geleaste Kassensysteme und auch bei Außerbetriebnahme.

Die Möglichkeit zur Meldung besteht über eine Plattform, die über „Mein Elster“ zu erreichen ist. Kommen Sie der Meldepflicht nicht oder verspätet nach, so stellt dies eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

11.11 Abfrage der USt-IDNr. nur noch online

Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass **ab dem 20. Juli 2025** das **Abfragen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IDNr.) nur noch online über das **Bundeszentralamt**

für Steuern (BZSt) gestellt werden kann. Und zwar entweder über eine Online-Schnittstelle des BZSt oder über das Online-Portal (www.bzst.de). Telefonische oder schriftliche Anfragen werden ab

diesem Zeitpunkt nicht mehr bearbeitet. Achten Sie also darauf, Ihre internen Prozesse rechtzeitig anzupassen, sofern Sie für innergemeinschaftliche Lieferungen die USt-IDNr. abfragen müssen.

11.12 Verträge mit Widerrufsmöglichkeit – absolute Aufmerksamkeit auf die Formalien richten!

Ein Urteil des BGH (Urteil vom 20. Februar 2025, Az. VII ZR 133/24) ist Anlass, nochmal intensiv die Anforderungen und möglichen Konsequenzen bei Fernabsatzgeschäften zu beleuchten.

Im Fall wurde ein herbeigerufener Unternehmer von einem Verbraucher beauftragt, Öl von einer Autobahnausfahrt zu entfernen. Der Unternehmer ließ sich vom Verbraucher einen Auftrag und eine Widerrufsbelehrung unterschreiben. Letztere enthielt einen Hinweis, dass der Unternehmer mit der sofortigen Ausführung des Auftrags beginnen solle und dass nach vollständiger Auftragsausführung das Widerrufsrecht vor Ablauf der Widerrufsfrist erlischt. Was fehlte, war die Übergabe eines **Widerruffformulars**. Der Verbraucher widerrief nach einem halben Jahr den Vertrag. In Übereinstimmung mit dem Gesetz, so der BGH, denn wenn kein Widerrufsformular ausgehändigt wird, besteht das Widerrufsrecht für 12 Monate und 14 Tage. Der Unternehmer hatte auch keinen Anspruch auf die Vergütung seiner Arbeit, denn ohne ordnungsgemäße Information über das Widerrufsrecht (wozu auch das Widerrufsformular gehört) muss der Verbraucher nach § 357a Abs. II BGB auch keinen Wertersatz für die widerrufenen Dienstleistung

bezahlen. Der Unternehmer ging also leer aus!

Sollten Sie also Verträge per Fernabsatz oder außerhalb Ihrer Geschäftsräume abschließen, dann achten Sie unbedingt auf folgendes: nach § 356 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB kann das Widerrufsrecht nur vorzeitig erlöschen, wenn

- der Unternehmer **nach ausdrücklicher Zustimmung** des Verbrauchers mit der Arbeit beginnt, auch wenn die Widerrufsfrist (14 Tage) noch nicht abgelaufen ist.
- der Verbraucher **seine Kenntnis vom Erlöschen des Widerrufsrechts nach Auftragsausführung bestätigt**,
- der Verbraucher **über sein Widerrufsrecht informiert** wurde und
- **ihm ein Widerrufsformular ausgehändigt wurde** (siehe Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB).

Dies ist denkbar bei Fallkonstellationen, in denen Sie bspw. mit der Abholung und Reparatur eines Pkw beauftragt werden, ohne persönlichen Kontakt in Ihrem Betrieb mit dem Kunden für diesen Auftrag zu haben.

Daneben kann es zu Situationen kommen, in denen Sie von einem

Verbraucher-Kunden kontaktiert werden, um nach einem Unfall oder einem anderen Schaden am Auto dies abzuholen und zu reparieren, wenn es **dringend** ist.

„Dringend“ kann ein Auftrag dann sein, wenn er zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit notwendig ist und der Verbraucher darauf angewiesen ist. Dann entsteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 11 gar kein Widerrufsrecht, so dass der Verbraucher auch nicht darüber belehrt werden muss. Neben der Voraussetzung, dass der Verbraucher den Unternehmer kontaktiert haben muss, ist die „Dringlichkeit“ entscheidend, um das Entstehen eines Widerrufsrechts zu verhindern. Die Dringlichkeit ist jedoch nur unter engen Voraussetzungen zu bejahen, die Rechtsprechung dazu nicht eindeutig. Gehen Sie zu Unrecht von Dringlichkeit aus und belehren deswegen nicht über das Widerrufsrecht, laufen Sie Gefahr, dass der Kunden ein Jahr und 14 Tage lang den Auftrag widerrufen kann **und Sie keinen Anspruch für Abholungs- und Reparaturkosten**, etc. haben.

Empfehlenswert ist aus diesem Grund, **immer** davon auszugehen, dass ein Widerrufsrecht besteht und deswegen vollständig (siehe oben) darüber zu belehren.

11.13 RKÜB (Stand 06.2025) verfügbar

Das RKÜB wurde vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) überarbeitet. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind dabei nicht vorgenommen worden, sondern vielmehr nur optische oder oberflächliche. Zu-

dem wird nun auch ein pdf-Formular zur Verfügung gestellt, das beschrieben werden kann.

Sollten Sie noch alte Formulare weiter nutzen wollen, ist dies unproblematisch möglich, sofern

diese zumindest auf dem Stand von 01.2024 sind.

Die aktualisierten Formulare (Stand 06.2025) sowie die Erläuterungen dazu erhalten Sie als **Download** in der digitalen Community der Kfz-Innung Schwaben.



Bring die Deals ins Trockene!

BANK 11
Schnell. Schlau. Digital.